

Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen

Neue Folge · Band 85

Abt. B:

**Abhandlungen zur Europäischen und
Deutschen Rechtsgeschichte**

900 Jahre Stadt Freiburg, 500 Jahre Stadtrechtsreformation

**Ergebnisse, Kontexte und offene Fragen
der Stadtrechtsgeschichte**

Herausgegeben von

**Jürgen Dendorfer, Andreas Jobst
und Frank L. Schäfer**



Duncker & Humblot · Berlin

900 Jahre Stadt Freiburg,
500 Jahre Stadtrechtsreformation

Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen

Herausgegeben vom Institut für Rechtsgeschichte und
geschichtliche Rechtsvergleichung der Albert-Ludwigs-Universität, Freiburg i. Br.

Neue Folge · Band 85

Abt. B: Abhandlungen zur Europäischen und
Deutschen Rechtsgeschichte

900 Jahre Stadt Freiburg, 500 Jahre Stadtrechtsreformation

Ergebnisse, Kontexte und offene Fragen
der Stadtrechtsgeschichte

Herausgegeben von

Jürgen Dendorfer, Andreas Jobst
und Frank L. Schäfer



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2024 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: Textforma(r)t Daniela Weiland, Göttingen
Druck: CPI Books GmbH, Leck
Printed in Germany

ISSN 0720-6704

ISBN 978-3-428-18914-4 (Print)
ISBN 978-3-428-58914-2 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Dieser Tagungsband dokumentiert die öffentliche Veranstaltung des Stadtarchivs Freiburg, des Lehrstuhls für Mittelalterliche Geschichte I und Abteilung Landesgeschichte am Historischen Seminar der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg sowie des Instituts für Rechtsgeschichte und geschichtliche Rechtsvergleichung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zu den zeitgleichen Jubiläen 900 Jahre Stadt Freiburg im Breisgau und 500 Jahre Stadtrechtsreformation Freiburg im Breisgau. Glücklichen Umständen ist es zu verdanken, dass wir die Tagung nach der pandemiebedingten Absage für das Jahr 2020 am 28. und 29. Oktober 2021 im Kaisersaal des Historischen Kaufhauses in Freiburg im Breisgau in Präsenz ausrichten konnten.

Am Abend des 28. Oktobers 2021 stellten Marita Blattmann (Köln) und Jürgen Dendorfer (Freiburg im Breisgau) „Die Freiburger Stadtrechte des hohen Mittelalters (1120–1293). Edition, Übersetzung, Einordnung“ vor (erschienen 2020). Ulrich von Kirchbach, Erster Bürgermeister der Stadt Freiburg im Breisgau, und Gisela Riescher, Prorektorin der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, überbrachten Grußworte, Gerhard Fouquet hielt den Festvortrag über „Die mittelalterliche Stadtgemeinde im ‚take off‘. Freiburger Recht und europäische Stadtrechtstexte im 12. und 13. Jahrhundert“, der zusammen mit sechs weiteren Vorträgen in diesem Tagungsband dokumentiert ist. Diese publizierten Vorträge decken die allgemeine Stadtrechtsgeschichte (Gerhard Fouquet, Kiel, über „Die mittelalterliche Stadt und ihr Recht. Freiburg im europäischen Rahmen [1050–1250]“, die Stadtrechte des Mittelalters (Marita Blattmann, Köln, über „Die Freiburger Gründungsurkunde von 1120: Existenz, Inhalt und Rekonstruktionsverfahren“ und Felicitas Schmieder, Hagen, über „Buch und Spruch – Funktionen von Mündlichkeit des ‚Magdeburger Rechts‘ in Mitteleuropa“), die Geschichte der Geschichtsschreibung (Martina Stercken, Zürich, über „Legitimation vergegenwärtigen. Das Stadtrecht in der Geschichtsschreibung“) sowie die Stadtrechte der Frühen Neuzeit (Hans Schadek, Freiburg im Breisgau, über „Ulrich Zasius und seine engsten Weggefährten hin zum Freiburger Stadtrecht von 1520, Johannes Armbruster, Stadtschreiber, und Ambrosius Kempf von Angreth, Privatier“, Sibylle Hofer, Bern, über „Das Freiburger Stadtrecht [1520] und die Berner Stadtsatzung [1539]: Nähe und Ferne“ und André Johannes Krischer, Freiburg im Breisgau, über „Zwischen städtischer Selbstbehauptung und Empire building: Funktionen englischer Stadtrechte in der Frühneuzeit“) ab. Die Texte von Stercken und Hofer sind auf Wunsch der Autorinnen im Schweizer Schriftdeutsch abgedruckt.

Die nicht publizierten Vorträge von Mathias Kälble (Dresden) über „Die Freiburger Stadtrechte des 13. Jahrhunderts: Entstehung – Überlieferung – Kontext“,

von Stephan Dusil (Tübingen) über „Stadtrechte und gelehrtes Recht im hohen Mittelalter“, von Albrecht Cordes (Frankfurt am Main) über „Vergleichende Stadtrechtsgeschichte – am Beispiel des Bardewikschen Codex des lübischen Rechts von 1294“ sowie von Andreas Deutsch (Heidelberg) über „Das Freiburger Stadtrecht von 1520 – Zur Bedeutung der Stadtrechtsreformation für Freiburg und die deutsche Rechtsgeschichte“ sind der Vollständigkeit halber zu erwähnen.

Wir danken der Stadt Freiburg im Breisgau sowie der Freiburger Rechtshistorischen Gesellschaft e. V. herzlich für die Unterstützung unserer Tagung und dieses Tagungsbandes.

Freiburg im Breisgau, Oktober 2023

*Jürgen Dendorfer, Andreas Jobst
und Frank L. Schäfer*

Inhaltsverzeichnis

Einführung	9
<i>Von Jürgen Dendorfer und Frank L. Schäfer</i>	
Die mittelalterliche Stadt und ihr Recht. Freiburg im europäischen Rahmen (1050–1250)	19
<i>Von Gerhard Fouquet</i>	
Die Freiburger Gründungsurkunde von 1120: Existenz, Inhalt und Rekonstruktionsverfahren	47
<i>Von Marita Blattmann</i>	
Buch und Spruch – Funktionen von Mündlichkeit des „Magdeburger Rechts“ in Mitteleuropa	71
<i>Von Felicitas Schmieder</i>	
Legitimation vergegenwärtigen. Das Stadtrecht in der Geschichtsschreibung	91
<i>Von Martina Stercken</i>	
Ulrich Zasius und seine engsten Weggefährten hin zum Freiburger Stadtrecht von 1520, Johannes Ambroster, Stadtschreiber, und Ambrosius Kempf von Angreth, Privatier ...	109
<i>Von Hans Schadek</i>	
Das Freiburger Stadtrecht (1520) und die Berner Stadtsatzung (1539): Nähe und Ferne	195
<i>Von Sibylle Hofer</i>	
Zwischen städtischer Selbstbehauptung und Empire building: Funktionen englischer Stadtrechte in der Frühneuzeit	225
<i>Von André Johannes Krischer</i>	
Personenregister	249
Ortsregister	252

Einführung

Von *Jürgen Dendorfer* und *Frank L. Schäfer*

Die Geschichte des Freiburger Stadtrechts ist ein Thema von weit überregionaler Bedeutung. Diese Aussage gilt für zwei Phasen der Stadtrechtsentwicklung. Zum einen für die Anfänge Freiburgs im 12. Jahrhundert mit seiner frühen Privilegierung des Marktes durch den Zähringer Konrad im Jahr 1120, von der ausgehend sich über den Stadtrodel von 1218 bis zum großen Stadtrecht von 1293 eine kontinuierliche Stadtrechtsentwicklung greifen lässt. Sie sucht in dieser Zeitstellung und in ihrer eminenten Schriftgebundenheit ihresgleichen. Zum anderen ist Freiburg bekannt für die Stadtrechtsreformation des Rechtshumanisten Ulrich Zasius, die im Jahr 1520 zum Abschluss gekommen ist. Das doppelte Jubiläum im Jahr 2020 „900 Jahre Marktverleihung, 500 Jahre Stadtrechtsreformation des Ulrich Zasius“ hat die Herausgeber veranlasst, die in diesem Band zum Teil dokumentierte Tagung zum Stadtjubiläum zu veranstalten, gleichsam als wissenschaftliche Flankierung zweier Projekte: Erstens einer verlässlichen Edition und kritischen Einordnung der frühen Stadrechtstexte bis ins 13. Jahrhundert, die seit mehr als hundert Jahren geplant war, immer wieder scheiterte und nun als Gabe zum Stadtjubiläum Freiburgs 2020 vorgelegt wurde.¹ Zweitens, einer wissenschaftlichen Erschließung der Entwürfe zur Stadtrechtsreformation des Ulrich Zasius.

Die Tagung im Oktober 2021, die dem Band vorausging, sollte von den Freiburger Phänomenen ausgehen und sie in einen größeren Vergleichsrahmen stellen. Für das hohe Mittelalter leistet das der auf den Festvortrag zum Stadtjubiläum zurückgehende Beitrag von Gerhard Fouquet. Er ordnet das Freiburger Marktprivileg Konrads von 1120 und die ihm nachfolgenden Rechtstexte bis zum Stadtrodel von 1218 in die Entwicklungen im sog. „Stadtgürtel“ ein. Jener breiten Zone früher Stadtkultur, die sich von den oberitalienischen Kommunen „über die wirtschaftlich prosperierenden rheinischen Bischofsstädte bis zu ihren Pendanten in Nordwestfrankreich und Südengland“ erstreckte.² Die *Pataria* in Mailand stand danach am Beginn einer Entwicklung, in der sich Gemeinschaften aus freien und unfreien Stadtbewohner über den Eid zu Genossenschaften, zu Schwurgemeinschaften konstituierten und als solche ihrem Stadtherren Freiheitsrechte abtrotzten.

¹ *Marita Blattmann/Jürgen Dendorfer/Mathias Kälble/Heinz Krieg* (Hrsg.), *Die Freiburger Stadtrechte des hohen Mittelalters (1120–1293)*. Edition, Übersetzung, Einordnung (Veröffentlichungen aus dem Archiv der Stadt Freiburg 43), Freiburg im Breisgau 2020.

² *Gerhard Fouquet*, *Die mittelalterliche Stadt und ihr Recht* (in diesem Band), S. 26.

Während um 1100 in Oberitalien die Kommunen die bischöfliche Stadtherrschaft abstreifen, überlebte diese am Mittelrhein und in Nordfrankreich. Zeitgenössische Quellen bezeichneten das Erringen persönlicher Freiheitsrechte Unfreier im Hörigenverband der Bischofskirche als Kommune; ein Prozess, der besonders deutlich schon 1106 in Laon fassbar wird, wenige Jahre später aber auch in Speyer. Wichtig ist, so betont Fouquet, dass trotz der sich in diesen Jahrzehnten „sprunghaft“ entwickelnden „Aggregatzustände(n) stadtrechtlicher Verfasstheit in wechselnden Konsens- und Repressionsphasen“, die „Kommune“ immer noch ausschließlich von den städtischen Eliten getragen worden sei; erst im Laufe des 13. Jahrhunderts, und damit außerhalb des zeitlichen Fokus dieses Beitrags hätte eine breitere Schicht der Bewohner, etwa 20–30 %, das Bürgerrecht errungen.³ Um 1200 aber, als königliche Freiheitsprivilegien für Städte und die Erwähnungen erster Ratsgremien zunähmen, die als *consilium*/Beratungsgremium der Bischöfe zu verstehen seien, sei die Offenheit der Entwicklung und das situative Handeln der Könige im Reich zu betonen. Ihm lag keine einheitliche Konzeption gegenüber Städten und Bürgerschaften zugrunde.

Die seit der Dissertation von Marita Blattmann herausgearbeiteten und in nachfolgenden Studien von Hans Schadek und Mathias Kälble im wesentlichen bestätigten Etappen der Freiburger Stadtrechtsentwicklung fügen sich im Beitrag von Fouquet stimmig in dieses Gesamtbild ein.⁴ Der Freiburger Gründer gestand den unfreien Siedlern der von ihm neu etablierten Siedlung persönliche Freiheitsrechte zu, die sich zeitgleich auch in Bischofsstädten nachweisen lassen. Auch die weiteren „Aggregatzustände“ der Freiburger Stadtrechtsentwicklung bis hin zum Stadtrodel von 1218 sind plausibel einzuordnen.⁵ Denn gerade die Tatsache, dass die Grafen von Freiburg, als Nachfolger der Zähringer neue Stadtherren im 13. Jahrhundert, die Stadtrechte – trotz vorhandener Entwürfe für einen Kompro-

³ Gerhard Fouquet, Die mittelalterliche Stadt und ihr Recht (in diesem Band), S. 43.

⁴ Marita Blattmann, Die Freiburger Stadtrechte zur Zeit der Zähringer. Rekonstruktion der verlorenen Urkunden und Aufzeichnungen des 12. und 13. Jahrhunderts (Veröffentlichungen aus dem Archiv der Stadt Freiburg 27), 2 Bde., Freiburg/Würzburg 1991; Hans Schadek, Bürger und Kommune. Die sozial- und verfassungsgeschichtliche Entwicklung Freiburgs von der Gründung bis in die Stadt um 1250, in: Ders./Thomas Zotz (Hrsg.), Freiburg 1091–1120. Neue Forschungen zu den Anfängen der Stadt (Archäologie und Geschichte 7), Sigmaringen 1995, S. 231–267; Mathias Kälble, Zwischen Herrschaft und bürgerlicher Freiheit. Stadtgemeinde und städtische Führungsgruppen in Freiburg im 12. und 13. Jahrhundert (Veröffentlichungen aus dem Archiv der Stadt Freiburg 33), Freiburg 2001.

⁵ Zur synchronen, zeitgenössischen Vergleichsebene des Freiburger Marktrechtsprivilegs: Felicitas Schmieder, „Civibus de Franinfort... concedimus libertate ut numquam aliquem vestrum cogamus“. Mächte mittelalterliche Stadtluft die Menschen frei?, in: Kurt Andermann/Gabriel Zeilinger (Hrsg.), Freiheit und Unfreiheit. Mittelalterliche und frühneuzeitliche Facetten eines zeitlosen Problems (Kraichtaler Kolloquien 7), Epfendorf 2010, S. 115–135; Kurt Andermann, Bürgerrecht. Die Speyrer Privilegien von 1111 und die Anfänge persönlicher Freiheitsrechte in deutschen Städten des hohen Mittelalters, in: Historische Zeitschrift 295 (2012), S. 593–624.

miss – bis 1293 nicht bestätigten,⁶ spricht für die von Fouquet so klar benannten Rückschläge oder retardierenden Momente in einer Entwicklung, die alles andere als zielgerichtet war.

Hervorzuheben bleibt dennoch die Tatsache, dass es sich bei Freiburg nicht um eine Bischofsstadt handelte, sondern ein weltlicher Herr gewünschten Zuzüglern attraktive Novitäten von Rechten zugestand, und dass sich die Existenz einer schriftlichen Fassung dieser Rechte vor 1218 bis zurück zur Rekonstruktion des Marktprivilegs von 1120 mehr als plausibel machen lässt.

Die beim letzten Stadtjubiläum vor 50 Jahren, 1970, von Bernhard Diestelkamp noch spektakulär bestrittene Existenz eines Marktrechtsprivilegs zum Jahr 1120⁷ ist durch die Dissertation von Marita Blattmann „Die Freiburger Stadtrechte zur Zeit der Zähringer“ (1990/1991) sehr umsichtig, mit einer scharfsinnig, philologisch argumentierenden Methode zurückgewiesen worden. Man wird heute sicher nicht mehr bestreiten, dass es vor dem Stadtrodel von 1218 verschiedene Textstufen eines Freiburger Stadtrechts gab, wovon, darauf weist Blattmann in ihrem Beitrag hin, auch Bernhard Diestelkamp ausging. Nachdem die Diestelkampschen Einwände von Blattmann widerlegt worden sind, wird man mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen dürfen, dass es 1120 einen ersten Grundbestand der später greifbaren, schriftlich fixierten Rechtssätzen gab, den Konrad den Neusiedlern in Freiburg garantierte. Freiburg hat also 2020 zu Recht gefeiert. Der Beitrag von Marita Blattmann skizziert den Forschungsstand zur frühen Stadtrechtsentwicklung in Freiburg und legt transparent die methodische Grundlage ihrer Rekonstruktion offen, die Grundlage für die neue Edition der Stadtrechte war.

Wie Recht allein mündlich weitergegeben werden kann, und vielleicht gerade deshalb aufgrund seiner Flexibilität geschätzt wurde, zeigt an einem ganzen anderen Raum Felicitas Schmieder in ihrem Beitrag zu „Funktionen von Mündlichkeit des ‚Magdeburger Rechts‘ in Mitteleuropa“. Anders als in Freiburg gab es das Magdeburger Recht nicht in einer schriftlich gefassten Form. Auch wenn Privilegien für Magdeburg und der Sachsenspiegel als Teil dieses Komplexes verstanden wurden, war das Magdeburger Recht – ganz anders als das lübische – mündlich und nicht schriftlich gefasst. In Mittel- und Osteuropa bis nach Minsk, Smolensk und Kiew immer wieder an Städte verliehen, scheint es bewusst mündlich und damit anpassungsfähig gehalten worden zu sein. Auch wenn es für Historiker schwierig sei, dies zu akzeptieren, sei mit einem Strom mündlicher Tradition des Rechtes zu rechnen, das zwar nicht rekonstruierbar sei, aber für die Zeitgenossen eine Realität darstellte. Die Frage „Was war das Magdeburger Recht?“ lässt sich deshalb nicht beantworten. Wohl aber weist Schmieder auf die ideologischen Vereinnahmungen

⁶ Vgl. dazu *Blattmann/Dendorfer/Kälble/Krieg*, Freiburger Stadtrechte, Nr. 9, S. 159–209.

⁷ *Bernhard Diestelkamp*, Gibt es eine Freiburger Gründungsurkunde aus dem Jahre 1120? Ein Beitrag zur vergleichenden Städtegeschichte des Mittelalters sowie zur Diplomatie hochmittelalterlicher Städteprivilegien, Berlin 1973.